

mit dem Rechtsalltag unmittelbar konfrontiert ist. Nach Auffassung beider Organisationen reicht eine einfachgesetzliche Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Die Pressemitteilung inklusive des Formulierungsvorschlages finden Sie hier:

<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-31-16-dav-und-brak-anwaeltinnen-und-anwaelte-auf-die-richterbank-des-bundesverfassungsgerichts>

ILLACE wählt Dr. Cord Brüggmann zum neuen Präsidenten

DAV-Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt Dr. Cord Brüggmann ist Präsident des "International Institute of Law Association Chief Executives" (ILLACE,

<http://www.illace.org>). Damit führt Brüggmann den Zusammenschluss von Hauptgeschäftsführern weltweiter Anwaltskammern und -vereinigungen für die kommenden zwei Jahre. Die im Jahre 1999 gegründete Organisation bietet mehr als 60 Hauptgeschäftsführern aus aller Welt ein Forum, um sich über Fragen und Entwicklungen des Managements von Anwaltsorganisationen auszutauschen. Darüber hinaus sehen es die ILLACE-Mitglieder als ihre Aufgabe, Erfahrungen zu teilen, um Entwicklungen rechtzeitig zu identifizieren, die für die Anwaltschaft in ihren und anderen Ländern von Bedeutung sind. Nicht zuletzt unterstützen die Mitglieder von ILLACE aus den gut entwickelten Ländern Kollegen insbesondere aus den Anwaltsorganisationen Afrikas beim Aufbau guter Strukturen für Selbstverwaltung und Interessenvertretung.

Buchbesprechungen

**Münchener Kommentar zum BGB, Band 3:
Schuldrecht – Besonderer Teil I §§ 433-534 BGB,
Finanzierungsleasing, CISG
7. Auflage 2016, 1756 S.,
Verlag C.H.BECK, Euro 199,00
ISBN 978-3-406-66543-1**

Es besteht Gesamtabnahmeverpflichtung



Zwölf Bände – ein Werk. Der dritte Band des Münchener Kommentars zum BGB ist einer davon. Ist es im digitalen Zeitalter überhaupt noch zeitgemäß, mit herkömmlicher Literatur zu arbeiten? Allein der vorliegende dritte Band bringt gute 2 kg auf die Waage. Auch wenn ich inzwischen die Vorteile der digitalen Welt zu schätzen weiß, bin ich doch noch sehr mit der Welt der Bücher verbunden. Nur zu gerne schweift der Blick hin zum Bücherregal, in dem die zwölf Bände in tiefem Blau nebeneinanderstehen und darauf warten, herausgenommen und ge-

braucht zu werden. Der Münchener Kommentar vereint in seinen zwölf Bänden das bürgerliche Recht mit wichtigen Nebengesetzen in einer geschlossenen, aufeinander aufbauenden Darstellung. Der einheitliche systematische Aufbau aller Kommentierungen, jeweils beginnend mit dem Normzweck und viele Querverweise erhöhen den praktischen Nutzen des Kommentars. Es werden hier vertiefte Information, neueste Rechtsprechung und dazu erschienene Literatur erfolgreich miteinander verknüpft. Der besondere Teil des Schuldrechts wird in drei Bänden durch den Münchener Kommentar zum BGB abgedeckt. Um den Anschluss an das durch das europäische Verbraucherrecht veränderte allgemeine Schuldrecht nicht zu verlieren, wurde der Inhalt des dritten Bandes gegenüber der 6. Aufl. verändert. Während in der Voraufgabe Miete, Pacht und Leasing enthalten waren, musste dieser Bereich aus Gründen der Aktualität aus dem vorliegenden Band herausgenommen und in den vierten Band des Münchener Kommentars verschoben werden. Die Neuauflage des Bandes 3 umfasst die Kommentierung zum Kaufrecht einschließlich des CISG und berücksichtigt neue Rechtsprechung und Literatur aus diesem Bereich. Die Abschnitte zum Verbraucherdarlehen und zum Verbrauchsgüterkauf wurden infolge der Umsetzung der Verbraucherrechtlinie grundlegend umgestaltet. Auch die Kommentierung der jüngst novellierten §§ 481 ff BGB wurde aktualisiert.

Auch in diesem Band hat sich der bewährte Bearbeiterkreis nahezu nicht verändert. Der Band ist im Wesentlichen auf dem Stand von Mai 2015. Im Rahmen der Korrektur konnten jedoch noch einzelne wichtige Gerichts-

urteile, Aufsätze und Anmerkungen nachgetragen werden. Die Zielgruppe des Münchener Kommentars sind Richter, Rechtsanwälte, Notare, Behörden sowie Unternehmen und Verbände.

Auch zu diesem Band des Münchener Kommentars lässt sich also sagen: er sieht nicht nur gut aus, sondern hat es auch in sich.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

**Gerhard Jungfer: Strafverteidigung –
Annäherung an einen Beruf*
1. Aufl. 2016, 250 Seiten, gebunden,
Lit Verlag, Euro 29,90
ISBN 978-3-643-13480-6**



Lassen Sie mich das Ergebnis vorwegnehmen: Gerhard Jungfers »Strafverteidigung – Annäherung an einen Beruf« muss man lesen! Mehr noch: Es sollte für jeden auf dem Gebiet der Strafverteidigung tätigen Kollegen zur Pflichtlektüre gehören!

»Strafverteidigung lebt aus der Liebe zur Freiheit«. Diesen Satz stellt Gerhard Jungfer an den Beginn seines Buches und „verspricht“, dass der „Geist dieser Worte“ sich an vielen Stellen des Buches wiederfinden wird (Einführung).

Aber der Reihe nach: Bevor Jungfer das „Wort erhält“ wird das in der von Thomas Vormbaum herausgegebenen Reihe „Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen“ erschienene Buch von einem sehr persönlichen Vorwort von Thomas Röth und von drei Geleitworten von Marcus Mollnau, Martin Rubbert und Ingo Müller sehr passend eingeführt.

Das Buch gliedert sich in vier Kapitel. Neben der Geschichte (I.), der Psychologie der Strafverteidigung (II.) und Grundfragen (III.) schließt Gerhard Jungfer mit einem Kapitel Nachdenklichkeit (IV.).

Das Kapitel zur Geschichte beginnt mit der spannenden Frage, ob es einen „neuen Typ des Strafverteidigers“ gibt. Hier stellt Jungfer das (Ab)Bild des Strafverteidigers in der Weimarer Republik dem Bild des Strafverteidigers in der Bundesrepublik gegenüber und resümiert, dass ein „neuer Strafverteidigertyp“ nicht auszumachen sei, sondern vielmehr eine „Renaissance der Strafverteidigung“. Von besonderem – historischen – Interesse sind die Ausführungen Jungfers zur schwierigen Annäherung tradierter Verbandspolitik an „neue“ Strafverteidigung. Die Entstehung und Entwicklung der verschiedenen Strafverteidigerorganisationen, die seit 1977 entstanden, und deren Verhältnis untereinander leuchtet Jungfer aus. Welche verbandspolitischen Beweggründe hierbei

*Die Rezension erschien zuerst im Berliner Anwaltsblatt 2016, Heft 11.

tragend waren wird eindrucksvoll aufgezeigt. Die Vorzüge und den berechtigten „Stolz“ auf die Errungenschaften des reformierten Strafprozesses werden im dritten historischen Unterkapitel anhand eines Rekurses auf den Vortrag (...) von Liszt's vor dem Berliner Anwaltsverein zum Thema „Die Stellung der Verteidigung in Strafsachen – damalige und heutige Bedeutung“ herausgearbeitet. Zu Recht weist Röth in seinem Vorwort darauf hin, dass dieser Teil eines der Highlights in dem Buch ist, da es um das »Herz der Strafverteidigung« geht.

Anschließend stellt Jungfer das Who-is-Who der Strafverteidiger der Weimarer Republik vor. Der Bogen spannt sich hier von Martin Drucker, Max Alsbeg, Alfred Apfel, Rudolf Dix, Arthur Brandt, Paul Reiwald, Robert Kempner zu Hans Litten. Das hohe Maß an Professionalität, die prozesstaktischen Raffinessen und die Notwendigkeit aktiver Verteidigung (eigene Ermittlungen, Selbstladungsrecht) offenbaren den Vorbildcharakter dieser Strafverteidigergrößen.

Im Kapitel Psychologie der Strafverteidigung wendet sich Gerhard Jungfer einigen Grundproblemen der Strafverteidigung zu. Die Verteidigung eines „schuldigen“ Angeklagten wird mittels des Theaterstücks „Konflikt“ von Max Alsbeg dargestellt. Hoch aktuell und unbedingt lesenswert sind die Ausführungen zur Psychologie des Vergleichs im Strafverfahren. Jungfer analysiert scharf die verschiedenen Verteidigertypen und die konstellativen Faktoren im Strafverfahren und die Bedeutung dieser für Verständigungen im Strafverfahren. Er endet mit der Mahnung: Pflegen wir unser strafverfahrensrechtliches Wissen, unsere Liebe zum Prozessrecht, zum Reformierten Strafprozess. Bewahren wir uns das weiche Fell des Löwen, ohne zu vergessen, dass er in seinen samtenen Tatzen Krallen hat. Und nutzen wir diese. Denn es ist wie mit dem Verstand: Was man nicht benutzt, das verliert man (Seite 182).

Im Kapitel Grundfragen behandelt Jungfer das Verhältnis von Strafverteidigung und Rechtskultur und wagt in seinem Beitrag Zurück zur Form. 50 Jahre Nachkriegsadvokatur einen rechtshistorischen Blick auf die Entwicklung des Strafprozessrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Im „letzte Akt“ wird Jungfer nachdenklich und nutzt den Abschied vom 5. (Berliner) Strafsenat des BGH dazu zu den bedenklichen Entwicklungen des Revisionsrechts Stellung zu nehmen.

Eine beachtliche Sammlung von Beiträgen; ein uneingeschränkt lesenswertes Buch!

Prof. Dr. Jan Bockemühl, FA Stafrecht, Regensburg

Geipel, Andreas: Handbuch der Beweiswürdigung
3. Auflage 2017, 1687 + LXVIII Seiten, Hardcover
ZAP Verlag, Euro 169,00
ISBN 978-3-89655-861-9



Dieser gerade in dritter Auflage erschienene Band ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert und darf mittlerweile getrost den Standardwerken der juristischen Literatur zugerechnet werden. Er verdankt sein Entstehen der forensischen Tätigkeit des Autors. Geipel ist promovierter Rechtsanwalt und hat sich zu immer wiederkehrenden Problemen eine eigene Sammlung angelegt und diese kontinuierlich ergänzt und fortgeschrieben. Daraus ist dann 2008 dieses Handbuch entstanden, das als Werk eines Praktikers für die Praxis gedacht ist und bei

der Beweiswürdigung sowohl den Bereich des Zivilprozesses als auch das Strafverfahren abdeckt.

Gerade deshalb überrascht es zunächst, wie tief und ausführlich auch das interdisziplinäre theoretische Fundament dieser Materie behandelt wird. Bedenkt man allerdings, welche zentrale Rolle der Beweiswürdigung zukommt, so ist dies durchaus verständlich. Ein auf falschen Tatsachenfeststellungen beruhendes Urteil muß zwangsläufig falsch sein, auch wenn die Begründung in rechtlicher Hinsicht noch so brillant ist.

Weil aber in der juristischen Ausbildung das Thema Beweiswürdigung üblicherweise nicht vorkommt, wird in der Praxis zumeist übersehen, wie fehleranfällig und schwierig dieser Bereich ist. Fragwürdige Faustformeln und die eigene, stets subjektive Erfahrung sind die Hilfsmittel, mit denen bei der Entscheidungsfindung gearbeitet wird. Fehlerquellen, die die Wissenschaft schon seit langem erkannt hat, werden weitgehend ignoriert. Im Gegenteil: es wird mit voller Überzeugung behauptet, daß man als Jurist gegen derartige Fehler gefeit ist. Augenfällig wird dies, wenn Schöffen bei Aktenkenntnis als voreingenommen angesehen werden, während bei den Berufsrichtern, die immerhin den Eröffnungsbeschluß gefaßt haben, selbiges natürlich nicht der Fall sein soll.

Hinzu kommt, daß sich mit der Revision Fehler im tatsächlichen Bereich nur sehr schwer oder gar nicht mehr korrigieren lassen. Die Wiederaufnahme dagegen, selbst wenn sie wohlbegründet ist, führt nur ganz selten zu einer Neuverhandlung, da rechtskräftige Urteile von der Justiz als sakrosankt angesehen werden.

So ist es gewiß kein Zufall, daß die dritte Auflage um Kapitel zur Revision im Zivilprozeß und im Strafprozeß mit ihrem Bezug zur Beweiswürdigung erweitert worden ist. Von dem um 300 Seiten gewachsenen Umfang des Werkes entfallen ca. 200 Seiten auf die drei neuen Kapitel.

Im ersten Teil des Bandes wird die Notwendigkeit der Objektivierung der Beweiswürdigung begründet und es werden Vorschläge gemacht, wie dies erfolgen kann. Der zweite Teil zeigt an realen Beispielfällen auf, wie Urteile durch logische Würdigung von Indizien, häufige Fehler in der Beweiswürdigung und wichtige Aussagekriterien widerlegt werden können. Die Analyse und Würdigung der Zeugenaussage ist Thema des dritten Teils. Im vierten und letzten Teil wird auf zivilprozessuales Beweisrecht, beweiserrechtliche Sonderkonstellationen sowie auf Fragen der Prozeß- und Vergleichstaktik eingegangen. Hier finden sich auch die neuen Kapitel.

Das Werk wurde vom äußeren Erscheinungsbild an das neue Layout der Bücher des ZAP-Verlags angepaßt. Das Format und die Schriftgröße blieb allerdings gleich, so daß weiterhin eine gute Lesbarkeit gewährleistet ist. Jedoch haben sich die Randnummern gegenüber der Voraufgabe – selbst bei gleich gebliebener Gliederung – teilweise verschoben, was beim Zitieren beachtet werden muß.

Wohl kaum ein Leser wird aus Zeitgründen in der Lage sein, das komplette Werk zu lesen. Der Aufwand würde sich freilich lohnen, denn man könnte den Band aufgrund seines Niveaus und Umfangs durchaus als eine Art Habilitationsschrift des Autors ansehen. Da der Verfasser jedoch die chronische Zeitnot seiner Kolleginnen und Kollegen kennt, hat er durch zahlreiche Wiederholungen dafür gesorgt, daß das Handbuch auch selektiv als Nachschlagewerk zu einzelnen Problemfeldern genutzt werden kann. Hier bietet sich in erster Linie der Einstieg über das umfangreiche Stichwortverzeichnis an, aber auch die Gliederung kann durchaus hilfreich sein, wenn man sich mit der Systematik des Bandes erst einmal vertraut gemacht hat.

Der Autor hat sicher recht, wenn er behauptet, die Erkenntnis der Wahrheit sei zwar das erklärte Ziel der Tatsachenfeststellung, gleichwohl aber unerreichbar (vgl. § 5, Rn. 31). Wer sich der Problematik allerdings mit der notwendigen offenen Geisteshaltung stellt und das Handbuch von Geipel als Wegweiser nutzt, kann diesem Ziel zumindest sehr nahe kommen und damit in vielen Fällen ein Fehlurteil vermeiden helfen.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München